

Fahrerunterweisung nach UVV

Rechtliche Grundlage und Tipps zur Durchführung

Zur Sicherstellung von Unfallverhütung und Arbeitssicherheit ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter im Umgang mit Dienstfahrzeugen zu unterweisen. Mitarbeiter sollen im Rahmen dieser Unterweisung für Gefahren bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen sensibilisiert werden – beispielsweise für das sichere Verhalten bei Pannen. Die Unterweisung muss mindestens **einmal pro Jahr** erfolgen.



Rechtsgrundlage der Fahrerunterweisung

Die Fahrerunterweisung ist gesetzlich klar im Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung und den Vorschriften der Berufsgenossenschaften geregelt:

- Nach **§ 12 ArbSchG** hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.
- Nach **§ 12 Betriebssicherheitsverordnung** und **§ 4 DGUV Vorschrift 1** muss vor erstmaligem Gebrauch eines Arbeitsmittels eine Unterweisung erfolgen. Diese muss anschließend mindestens jährlich wiederholt werden. Unterweisungen müssen dokumentiert werden.
- Nach **§ 35 DGUV Vorschrift 70** darf der Arbeitgeber nur solche Fahrer mit dem selbständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen betrauen, die im Führen des Fahrzeugs unterwiesen sind und die ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben.

Konsequenzen bei Nichterfüllung

Kommt es zu einem Unfall, bei dem ein Arbeitnehmer verletzt oder getötet wird, drohen rechtliche Konsequenzen, wenn involvierte Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß unterwiesen wurden:

Keine Übernahme von Schäden an Gesundheit und Leben durch die gesetzliche Unfallversicherung:

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Missachtung der Bestimmung zur Unterweisung kann die gesetzliche Unfallversicherung vom Arbeitgeber Zahlungen zurückfordern, die auf Grund des Unfalls geleistet wurden.

Bußgelder bis zu 10.000 Euro:

Bei einer vorsätzlich oder fahrlässig unterlassenen Unterweisung droht nach § 22 Abs. 1 Nr. 26 BetrSichV im Sinne des § 25 ArbSchG eine Geldbuße von bis zu 5.000 Euro. Nach § 58 DGUV Vorschrift 70 kann sich die Geldbuße im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII sogar auf bis zu 10.000 Euro belaufen. Diese Bußgelder richten sich an die **Unternehmensführung** oder an die nach § 13 ArbSchG **beauftragte Person**.

Bußgelder bis zu 1 Million Euro bei Auswahl- oder Aufsichtsverschulden:

Hat der Arbeitgeber die Verantwortung zur Durchführung der Unterweisung nach § 13 Abs. 2 ArbSchG an einen Beauftragten delegiert, der hierfür fachlich oder persönlich nicht geeignet ist, oder ist keine ordnungsgemäße Beauftragung erfolgt, droht nach § 130 OWiG ein Auswahl- oder Aufsichtsverschulden und damit ein Bußgeld bis zu 1 Million Euro.

Beispiel aus der Praxis:

Ein Mitarbeiter wird bei einem Unfall durch nicht gesicherte Ladung (bspw. einen Reisekoffer) verletzt. Eine Unterweisung in die sichere Nutzung des Dienstfahrzeugs hat er nicht erhalten. Nun drohen die oben genannten Konsequenzen.

Tipps zur Umsetzung

Die Unterweisung kann entweder „analog“ in Form von Präsenzveranstaltungen erfolgen oder über digitale Lösungen.

Präsenzveranstaltung

- Erstellen Sie eine Liste der für die Teilnehmer möglichen Gefährdungen, z.B.: Witterung, Check des Fahrzeugs vor Fahrtantritt, Fahrstil, Verhalten im Falle eines Unfalls, Ladungssicherung, Umgang mit Ablenkung und Stress, betriebs- und fahrzeugspezifische Gefährdungen.
- Bereiten Sie einen manuellen oder elektronischen Kurs vor, mit der Möglichkeit auf Rückfragen einzugehen.
- Ob die Mitarbeiter die Inhalte verstanden haben, können Sie über einen kurzen Test sicherstellen.
- Dokumentieren Sie die Teilnahme (Inhalt, Teilnehmer, Dauer, Datum, Unterschrift).

Digitale Lösungen

Eine Alternative stellen digitale Lösungen zur Unterweisung dar. Bei LapID werden Dienstwagenfahrer über ein **E-Learning-Tool** einmal jährlich in der sicheren Nutzung des Fahrzeugs unterwiesen. Die Mitarbeiter werden automatisch zur Durchführung der Unterweisung aufgefordert – im LapID System haben Sie alles im Blick und revidenzsicher dokumentiert.



Ersteinweisung versus Unterweisung

Die Ersteinweisung findet einmalig bei der Fahrzeugübergabe statt. Diese übernimmt in der Regel der ausliefernde Autohändler. In einem Übergabeprotokoll sollten die Themen, das Datum und die Unterschrift der Teilnehmer dokumentiert werden. Die Fahrerunterweisung muss im Anschluss daran regelmäßig und fortlaufend während des Nutzungszeitraums stattfinden.

Sie haben Fragen?

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

 infos@lapid.de



0271 / 48972-10

LAPID
www.lapid.de